

## **6.Satzung** des Haus- und Grundeigentümergebietes Luckenwalde und Umgebung

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Haus- und Grundeigentümergebiet Luckenwalde und Umgebung im Folgenden kurz Verein genannt, ist die Vertretung der Haus- und Grundeigentümer in der Gemeinde Luckenwalde und Umgebung. Er führt den Namen: „Haus- und Grundeigentümergebiet Luckenwalde und Umgebung“.
- (2) Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Luckenwalde.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Verein bezweckt unter Ausschluß von Erwerbszwecken die Förderung der Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des Haus- und Grundeigentums in Stadt und Land und die Förderung aller Interessen, die auf dem Gebiet des Verkehrs zur Hebung des Wohlstandes seiner Mitglieder und damit der gesamten Einwohnerschaft in Stadt und Land liegen. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über alle das Grundeigentum betreffende Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Interessen zu unterstützen.
- (2) Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluß der Grundeigentümer in seinem Bereich zu betreiben und Einrichtungen zu unterhalten, die der Unterrichtung und Unterstützung der Mitglieder dienen. Der Verein unterstützt die Tätigkeit der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. sowie die des Landesverbandes der Brandenburger Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges um Besitz berechtigendes Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung innerhalb des Vereinsbereichs gelegen ist. Dasselbe gilt für Verwalter von Grundbesitz. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben. Ferner natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an den Bestrebungen des Vereins haben, die sich auf Hebung des Verkehrs und aller damit zusammenhängenden Fragen erstrecken.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
- (3) Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Ziele der Organisation verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt. Der Austritt ist zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vereinsvorsitzenden spätestens bis zum 31.03. bzw. 30.09. schriftlich anzuzeigen.
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand.
    - aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
    - bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach den Satzungen obliegenden Pflichten,
    - cc) beim Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.
  - d) für den Ausschluß von Mitgliedern aus den unter aa) bis cc) genannten Gründen ist eine Beschlußfassung von  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Vorstandes erforderlich.
  - e) Vor einer Beschlußfassung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen oder eine mündliche Stellungnahme in der zur Beschlußfassung berufenen Vorstandssitzung zu verschaffen.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Austritt nicht berührt.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
  - a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen bei der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 9 dieser Satzung).
  - b) die Einrichtungen des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Jegliche Beratung in den Sprechstunden ist kostenfrei. Für die darüber hinausgehende Tätigkeit ist zur Deckung der Kosten ein Sonderbeitrag zu zahlen, dessen Höhe der Vereinsvorstand festsetzt. Gewinnerzielung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

## § 5 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die Beiträge sind im voraus zu zahlen.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus *mindestens 4* Mitgliedern. *Er ist ehrenamtlich tätig*. Die Vorstandsmitglieder bestimmen über die Übernahme folgender Funktionen *selbst*: Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden, Kassenführer, Schriftführer, Stellvertreter des Kassenführers *ist zeitgleich* Stellvertreter des Schriftführers.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Ausscheidenden bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes in der Wahlperiode ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Amtszeit des Gewählten endet mit der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im Besonderen obliegt ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem die Gewährleistung von Einrichtungen zur Beratung und Beistandsleistung für die Mitglieder. Für die Beratung und Beistandsleistung von Mitgliedern kann sich der Vorstand einer dritten, qualifizierten Person bedienen und mit dieser einen Dienstvertrag abschließen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die vom Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu berufenden Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) *Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Näheres regelt der Vorstand.*

## § 8 Der Beirat

- (1) Dem Vereinsvorstand steht ein Beirat von 5 Mitgliedern als beratendes Organ zur Seite.
- (2) Der Beirat wird vom Vereinsvorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlußfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt insbesondere:
  - a) die Wahl des Vereinsvorstandes und des Beirates,
  - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes sowie des Haushaltsplanes,
  - c) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
  - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) die Änderung der Satzung,
  - h) die Auflösung des Vereins.
- (2) Alljährlich hat innerhalb des ersten Halbjahres des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattzufinden. Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn
  - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
  - b) 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Zwecke und Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung muß durch Boten oder schriftlich oder durch die Tagespresse oder im Verkündigungsorgan vom Vereinsvorsitzenden einberufen werden. Der Vereinsvorsitzende leitet die Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt, von den Vorschriften in den §§ 10 und 11 abgesehen, mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
- (6) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von ¼ der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel.
- (7) Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen besten Bewerber statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Es kann sich durch den Ehegatten, volljährigen Abkömmling oder durch den Verwalter seines Haus- und Grundeigentums vertreten lassen.

#### **§ 10 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluß über die Satzungsänderung soll in der Regel nur erfolgen, wenn zu der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekannt gegeben sind.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
- (2) Die Auflösung findet nur dann statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite Versammlung zu berufen, die beschlußfähig ist.
- (3) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluß gefaßt ist.

#### **§ 12 Gerichtsstand**

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Amtsgericht Luckenwalde.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.06.2014 ,( §7(1) und (7) ) geändert und beschlossen.